

Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO

- 1. Eine Änderung nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ist auch dann zulässig, wenn die Daten im Sinne des § 93c AO bei Erlass des zu ändernden Ausgangsbescheids noch nicht vorgelegen haben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig an die Finanzbehörde übermittelt worden sind.**
- 2. Unerheblich ist, ob der Inhalt der Daten der Finanzbehörde bereits anderweitig bekannt war, etwa aufgrund der Steuererklärung.**

*BFH, Urt. v. 27.11.2024 - X R 25/22

Die zusammenveranlagten Kläger bezogen im Streitjahr 2017 u.a. Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung i. S. d. § 22 EStG. Diese Renteneinkünfte hatten die Kläger zutreffend in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2017 angegeben. Das Finanzamt berücksichtigte sie gleichwohl nicht, weil ihm hierzu im Zeitpunkt der Veranlagung noch keine elektronische Rentenbezugsmitteilung vorlag. Dementsprechend erließ das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid, in dem diese Einkünfte nicht erfasst waren. Ein Vorbehalt der Nachprüfung (VdN) wurde nicht gesetzt.

Nachdem die Deutsche Rentenversicherung (DRV) später die Rentenbezugsmitteilung übermittelt hatte, änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2017 unter Berufung auf § 175b AO und unterwarf nunmehr auch die Renteneinkünfte des Klägers als sonstige Einkünfte der Besteuerung. Den dagegen gerichteten Einspruch der Kläger wies das Finanzamt zurück. Auch vor dem FG hatten sie keinen Erfolg und gingen daher in Revision. Die Revision wurde vom BFH als unbegründet zurückgewiesen. Gemäß § 175b Abs. 1 AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten i. S. d. § 93c AO bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Es sei dabei bereits geklärt, dass unerheblich sei, worauf die unzutreffende Berücksichtigung der übermittelten Daten durch die Finanzbehörde zurückzuführen ist. Entscheidend ist dabei weder, ob der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, noch ob ihm ein Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen ist, noch ob der Finanzbehörde ein mechanisches Versehen i. S. d. § 129 AO bzw. ein Fehler bei Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung unterlaufen ist (BFH, Urt. v. 20.02.2024 - IX R 20/23, BStBl II 2024, 587, Rdnr. 21). Ebenfalls unerheblich sei der Zeitpunkt der Datenübermittlung; § 175b AO begründe stets eine Verpflichtung des Finanzamts zur Änderung des entsprechenden Bescheids.

Ebenso wenig sei erforderlich, dass die entsprechenden Daten beim Erlass des zu ändernden Ausgangsbescheids bereits vorgelegen haben. Eine Änderung sei unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 175b Abs. 1 AO auch dann zulässig, wenn die Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt - erstmalig - an die Finanzbehörde übermittelt worden seien, und zwar selbst dann, wenn sie dem Finanzamt zuvor schon (einmal) bekannt waren.

Zur Unternehmereigenschaft und zu den sonstigen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs einer Holding-AG

Eine Holding übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie lediglich Gesellschaftsanteile erwirbt, hält und veräußert (sog. Finanzholding), da Erträge aus Beteiligungen nicht zu steuerbaren Ausgangsumsätzen führen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften durch Erbringung administrativer, finanzieller und technischer Dienstleistungen eingreift (sog. Führungsholding).

*FG Münster, Urt. v. 11.03.2025 - 15 K 133/22 U

Die Klägerin, eine AG, betrieb im Streitjahr 2020 ein Unternehmen, dessen Gegenstand neben dem Erwerb und der Verwaltung von Anteilen an anderen Unternehmen die Unterhaltung eines operativen, dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigenden, Geschäftsbetriebs war. Aus Eingangsrechnungen machte sie daher den Vorsteuerabzug geltend.

Bei einer auch für das Streitjahr durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelangte das Finanzamt allerdings zu der Auffassung, dass die aufgezeichneten Geschäftsvorfälle keine objektiven Anhaltspunkte der Absicht einer unternehmerischen Tätigkeit gegen Entgelt belegen würden. Die reine Absicht, später einmal ein Produkt auf den Markt bringen zu wollen, reiche - zumal vorliegend keine entsprechenden Vorgänge erfasst wurden - noch nicht für eine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG aus. Da die Klägerin im Übrigen nur vermögensverwaltend tätig geworden sei, d.h. ausschließlich Anteile an anderen Kapitalgesellschaften gehalten habe, sei ihr der Vorsteuerabzug zu versagen. Denn insoweit liege eine nach § 4 Nr. 8 UStG steuerfreie Tätigkeit vor.

Der Einspruch gegen den entsprechend geänderten Bescheid blieb ohne Erfolg. Auch das FG sah keine unternehmerische Tätigkeit der Klägerin. **Eine Holding übe keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und sei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie lediglich Gesellschaftsanteile erwirbt, hält und veräußert (sog. Finanzholding), da Erträge aus Beteiligungen nicht zu steuerbaren Ausgangsumsätzen führten. Etwas anderes gelte nur, wenn eine Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften durch Erbringung administrativer, finanzieller und technischer Dienstleistungen eingreife (sog. Führungsholding).**

Aus einem Schreiben einer Tochtergesellschaft der Klägerin an das zuständige Finanzamt folge, dass die Klägerin ein Geschäftsfeld entwickelt, vorbereitet, vertraglich abgesichert und die Finanzierung vorbereitet habe. Eine Unternehmereigenschaft der Klägerin folge hieraus indes nicht, da es sich nicht um eine geschäftsleitende, sondern lediglich um eine unterstützende Tätigkeit im Konzernverbund handele. Vertrieben werde das Produkt ausschließlich durch die Tochtergesellschaft und nicht durch die Klägerin. Aus der Vermarktung, Akquise und Werbung von Produkten für dieses Unternehmen erziele die Klägerin auch keine Einnahmen. Dass die Klägerin eine künftige Einnahmeerzielung beabsichtigt, ergebe sich darüber hinaus auch nicht aus dem vorgelegten Schriftverkehr.

Auch die im weiteren Verlauf des Verfahrens belegten Bemühungen zur Gewinnung weiterer Kapitalgeber vermochten eine Unternehmereigenschaft ebenso wenig zu begründen wie Crowdfunding. Ob Crowdfunding überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit begründe, sei aber nicht entscheidungserheblich, weil es sich um eine Tätigkeit handele, die im Streitfall gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 8 UStG zu einem Ausschluss der Klägerin vom Vorsteuerabzug führen würde.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Es ist bei summarischer Prüfung ernstlich zweifelhaft, ob Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes führen, wenn die Gesellschafter vereinbaren, dass die Einzahlungen dem jeweils leistenden Gesellschafter zugeordnet werden.

*BFH, Beschl. v. 06.06.2025 - II B 43/24 (AdV)

2010 gründeten die natürlichen Personen A, B und C eine GmbH. A war zu 50 %, B zu 30 % und C zu 20 % an der Gesellschaft beteiligt. Später trat der A 20 % seines Anteils an den D ab, der bislang nicht beteiligt war. Nach der Satzung der GmbH war der Reingewinn an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen. 2014 änderten die Gesellschafter diese Regelung dahingehend, dass die Gewinnverteilung nicht mehr nach den Beteiligungsquoten, sondern nach dem finanziellen Beitrag der Gesellschafter zu Investitionen der GmbH erfolgen sollte.

Da die GmbH Anteile an einer AG erwerben wollte, leisteten sämtliche Gesellschafter mit Ausnahme des D Zahlungen an die GmbH. Sie wurden jeweils der Kapitalrücklage zugeführt. Weitere Einzahlungen erfolgten in den Jahren 2018 und 2019. Auch sie wurden der Kapitalrücklage zugeführt. Das Finanzamt war der Auffassung, die Einzahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH erfüllten den Tatbestand des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG und erließ mehrere Schenkungsteuerbescheide gegenüber dem D, der als Antragsteller anschließend Einspruch einlegte und AdV beantragte.

Das Finanzamt wies den AdV-Antrag jedoch ab. Auch das FG sah ihn nicht als begründet an, denn im Streitfall hätten die Gesellschafter der GmbH zwar eine Gewinnverteilung entsprechend der Finanzierung der jeweiligen Geschäfte, aus denen die Gewinne stammten, vorgenommen. Eine dauerhaft verbindliche Festschreibung dieses Vorgehens hätte jedoch einer satzungsmäßigen Regelung bedurft, die vorliegend nicht getroffen worden sei.

Der Antragsteller erhob anschließend erfolgreich Beschwerde zum BFH. Gegenstand der Zuwendung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG sei die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die durch die Leistung des Zuwendenden an die Gesellschaft eintrete. Voraussetzung für eine solche Werterhöhung sei dabei, dass der gemeine Wert des Anteils des Bedachten nach der Leistung des Zuwendenden an die Gesellschaft den gemeinen Wert des Anteils vor der Leistung übersteige (BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BFH/NV 2024, 1386, Rdnr. 28). Der Eintritt einer solchen Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG sei jedoch dann ausgeschlossen, wenn dem einlegenden Gesellschafter anlässlich seiner Leistung zusätzliche Rechte gewährt würden, wie z.B. eine Verbesserung seines Gewinnanteils, zusätzliche Anteile an der Gesellschaft oder eine von den Geschäftsanteilen abweichende Verteilung des Vermögens bei späterer Liquidation.

Entsprechend liege der Fall hier. Aufgrund des Akteninhalts und des Vorbringens der Beteiligten sei bei summarischer Prüfung davon auszugehen, dass die Gesellschafter der GmbH die in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellten Beträge in der Weise gesellschafterbezogen zugeordnet haben, dass in den Fällen der Liquidation oder der Auflösung der Kapitalrücklage die geleisteten Beträge nur denjenigen Gesellschaftern zustehen sollten, die die Leistung ursprünglich erbracht haben, so dass die übrigen Gesellschafter nicht über ihre Beteiligung von der eingelegten Leistung profitieren könnten. Daher könne auch keine "Bereicherung" im Sinne einer Werterhöhung, wie sie § 7 Abs. 8 ErbStG aber fordere, vorliegen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine August 2025

- 11.08. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.08. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 11.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 15.08. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief